

GARANTIEBEDINGUNGEN

**für die kostenpflichtige erweiterte Husqvarna Herstellergarantie
auf 3 JAHRE bei privater Nutzung bzw. 2 JAHRE bei gewerblicher Nutzung bestimmter Husqvarna Motorsägenmodelle in Deutschland**

Inhalt der verlängerten Husqvarna Herstellergarantie

Husqvarna garantiert bei wesentlichen Mängeln, die nachweislich auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind, die kostenfreie Reparatur und übernimmt die schadensbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten, die zur Reparatur des Produkts erforderlich sind. Die Lohn- und Ersatzteilkosten werden zu 100 Prozent erstattet. Dabei werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt und des jeweiligen gültigen Garantiestundenverrechnungssatzes vergütet.

Garantiedauer

Durch den Erwerb der verlängerten Husqvarna Herstellergarantie wird die (standardmäßige) zwei- bzw. einjährige Husqvarna Herstellergarantie bestimmter Motorsägen-Modelle auf 3 Jahre bei privater Nutzung oder auf 2 Jahre bei gewerblicher Nutzung erweitert. Die (standardmäßige) Husqvarna Herstellergarantie bleibt unabhängig vom Erwerb der verlängerten Husqvarna Garantie gültig. Die entsprechenden Bedingungen erhalten Sie durch die Registrierung der jeweiligen Motorsäge.

Garantiebeginn

Die verlängerte Garantie beginnt mit dem Kaufdatum. Die Garantie kann nur innerhalb 30 Tage nach Kaufdatum der Motorsäge für bestimmte Modelle bei Husqvarna erworben werden.

Anwendungsbereich der Garantie

Dieses Angebot gilt für den Kauf der o.g. Produkte ab dem 1.04.2019.

Ausschluss der Garantie

Wartungs- und Einstellarbeiten sind keine Garantiefälle. Normale Verschleißerscheinungen sind keine Mängel durch Material- oder Fabrikationsfehler und von der Garantie ausgenommen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich gehört die Abnutzung folgender Teile zum normalen Verschleiß:

- a. Schneidwerkzeug (Schiene und Kette)
- b. Kupplung, Filter, Zündkerzen und Starterseil

Keine Garantieansprüche bestehen ferner für:

- a. Benzin-Motorsägen, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen wurden;
- b. Schäden durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B. ein durch mechanische Gewalt einwirkendes Ereignis;
- c. mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- d. Schäden durch unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
- e. Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden.
- f. Schäden, die durch mangelhafte Pflege oder nicht durchgeführte Wartungen gemäß Bedienungsanleitung entstanden sind.

Voraussetzungen für Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung

- (1) Ansprüche aus dieser Vereinbarung kann der Garantiennehmer nur geltend machen, wenn
 - a. die Auslieferungsinspektion (PDI) gemäß Husqvarna Vorgaben durchgeführt wurde
 - b. während der Laufzeit der Garantie einmal jährlich ein kostenpflichtiger Service gemäß Servicecheckliste der Husqvarna Group durchgeführt wurde, und soweit der Schaden/ Garantiefall dadurch hätte vermieden werden können. Dem Garantiennehmer obliegt der Nachweis, dass der Schaden/ Garantiefall auch bei regelmäßiger Wartung nach den Vorgaben der Husqvarna Group eingetreten wäre,
 - c. die Motorsäge in Deutschland und über einen durch Husqvarna Deutschland GmbH autorisierten Vertriebsweg erworben wurde,
 - d. die Garantie über einen durch Husqvarna Deutschland GmbH autorisierten Fachhändler abgewickelt wird,
 - e. während des gesamten Garantiezeitraums Husqvarna ORIGINAL Teile verwendet werden,
 - f. die Registrierung der verlängerten Garantie für die jeweilige Motorsäge innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum bei Husqvarna durchgeführt wurde.
- (2) Husqvarna behält sich das Recht vor, alle Anforderungen auf die Einhaltung der Garantiebedingungen hin zu prüfen und zusätzliche Informationen in Bezug auf alle Antragsformulare zur Registrierung und zur Garantieabwicklung zu verlangen.

Verjährung und Übergang der Garantie

- a. Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren ein Jahr nach dem Schadenseintritt.
- b. Bei einer Veräußerung der mit der Garantie versehenen Motorsäge gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum an der Motorsäge auf den Erwerber über, sofern dieser den Wechsel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Wechsel, dem Garantiegeber angezeigt hat. Anderenfalls erlischt die Garantie.
- c. Die erweiterte Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

Diese Bedingungen der erweiterten Herstellergarantie beeinträchtigen in keiner Weise Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.